

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 339  
des Abgeordneten Axel Vogel  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Landtagsdrucksache 5/865

### **Holzeinschlag eines Solinger Holzhändlers in Brandenburg**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 339 vom 27.04.2010

In Prenden, in Weisen bei Perleberg und am Fuchsbau bei Fürstenwalde wurden kurz nach deren Veräußerung durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben durch den Erwerber massive Holzeinschläge durchgeführt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung Informationen darüber, ob der neue Eigentümer dieser Flächen, ein Solinger Holzhändler, außer den Forstflächen in Prenden, in Weisen bei Perleberg und am Fuchsbau bei Fürstenwalde noch weitere Forstflächen in Brandenburg erworben hat; und wenn ja, wo?
2. Wie hat die Landesforstverwaltung die vom neuen Eigentümer in Prenden, in Weisen bei Perleberg und am Fuchsbau bei Fürstenwalde vorgenommenen Einschläge und ggf. an anderen Orten in Brandenburg forstrechtlich bewertet? Liegen hier aus Sicht der Landesregierung Verstöße gegen das Landeswaldgesetz, insbesondere gegen das Kahlschlagsverbot vor; und wenn ja, welche; und wenn nein, warum nicht?
3. Falls forstrechtliche Verstöße festgestellt wurden: Welche Sanktionen hat die Landesforstverwaltung jeweils gegen den Eigentümer verhängt?
4. Sofern keine Sanktionen verhängt wurden, obwohl Verstöße gegen das Landeswaldgesetz festgestellt wurden: Womit wird das begründet?
5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die vorgenommenen Einschläge des Eigentümers auch dort in der Sache inakzeptabel sind, wo die Grenzen des Landeswaldgesetzes gerade noch eingehalten wurden, und wenn nein, warum nicht?
6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass das Beispiel der oben genannten Einschläge, der die Grenzen des Landeswaldgesetzes beim Kahlschlagverbot offenbar gezielt bis zum Äußersten ausgeschöpft hat, zeigt, dass die Regelungen des Kahlschlagverbotes im Brandenburger Waldgesetz zu weit gefasst sind, und wenn nein, warum nicht?
7. Wie sollte im Lichte der Erfahrungen mit den Einschlägen des Solinger Holzhänd-

Datum des Eingangs: 02.06.2010 / Ausgegeben: 07.06.2010

lers aus Sicht der Landesregierung das Kahlschlagverbot im Landeswaldgesetz zukünftig gefasst werden, um massive Einschläge wie in Prennden, Weisen und am Fuchsbau zukünftig ausschließen zu können?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Hat die Landesregierung Informationen darüber, ob der neue Eigentümer dieser Flächen, ein Solinger Holzhändler, außer den Forstflächen in Prennden, in Weisen bei Perleberg und am Fuchsbau bei Fürstenwalde noch weitere Forstflächen in Brandenburg erworben hat; und wenn ja, wo?

Zu Frage 1: Der hier gemeinte Waldbesitzer verfügt nach Kenntnis der Landesregierung über Waldflächen in folgenden Betriebsteilen des Landesbetriebes Forst Brandenburg:

Betriebsteil Alt Ruppin: ca. 60 ha.

Betriebsteil Belzig: ca. 34 ha.

Betriebsteil Eberswalde: ca. 50 ha.

Betriebsteil Kyritz: ca. 10 ha.

Betriebsteil Wünsdorf: ca. 180 ha.

**Summe: ca. 334 ha**

Frage 2: Wie hat die Landesforstverwaltung die vom neuen Eigentümer in Prennden, in Weisen bei Perleberg und am Fuchsbau bei Fürstenwalde vorgenommenen Einschläge und ggf. an anderen Orten in Brandenburg forstrechtlich bewertet? Liegen hier aus Sicht der Landesregierung Verstöße gegen das Landeswaldgesetz, insbesondere gegen das Kahlschlagsverbot vor; und wenn ja, welche; und wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 2: Im Betriebsteil Alt Ruppin wurde auf einer Waldfläche der Oberstand von Kiefern-mischbeständen gesetzeskonform aufgelichtet. Ein Kahlschlag in Sinne des LWaldG wurde auf Grund des überall vorhandenen Unterstandes nicht geführt. Im Betriebsteil Belzig wurde gegen § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) verstoßen und Kahlschläge geführt. Auf einer Fläche von ca. 30 ha wurde im Betriebsteil Eberswalde gegen § 10 LWaldG verstoßen. Keine Verstöße gegen das Landeswaldgesetz liegen in den Betriebsteilen Kyritz und Wünsdorf vor. Der gesetzliche Spielraum wurde hier genutzt aber eingehalten.

Frage 3: Falls forstrechtliche Verstöße festgestellt wurden: Welche Sanktionen hat die Landesforstverwaltung jeweils gegen den Eigentümer verhängt?

Zu Frage 3: Die Verstöße gegen das Landeswaldgesetz in den Betriebsteilen Belzig und Eberswalde wurden von der unteren Forstbehörde verfolgt und Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen sind.

Frage 4: Sofern keine Sanktionen verhängt wurden, obwohl Verstöße gegen das Landeswaldgesetz festgestellt wurden: Womit wird das begründet?

Zu Frage 4: Sämtliche Verstöße kamen zur Anzeige und werden verfolgt.

Frage 5: Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die vorgenommenen Einschläge des Eigentümers auch dort in der Sache inakzeptabel sind, wo die Grenzen des Landeswaldgesetzes gerade noch eingehalten wurden, und wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 5: Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Legislative erlassenen Gesetze eingehalten und Gesetzesverstöße verfolgt und geahndet werden. Insofern sind die Holzeinschläge, die die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes nicht verletzen, legal. Die Landesregierung hält die Begründung zur gesetzlichen Regelung nach wie vor für zulässig: „...Bei Kleinkahlschlägen bis 2,00 ha ist i. d. R. noch eine Schutzwirkung von den Nachbarbeständen vorhanden, während bei darüber liegenden Kahlschlagsgrößen ein Freiflächenklima mit den unten beschriebenen negativen Folgen entsteht.“ (vgl. LT-DrS 3/6677).

Frage 6: Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass das Beispiel der oben genannten Einschläge, der die Grenzen des Landeswaldgesetzes beim Kahlschlagverbot offenbar gezielt bis zum Äußersten ausgeschöpft hat, zeigt, dass die Regelungen des Kahlschlagverbotes im Brandenburger Waldgesetz zu weit gefasst sind, und wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 6: Die Fälle, in denen Waldbesitzer den rechtlichen Rahmen der Kahlschlagsregelung bis zur Grenze ausschöpfen, sind gemessen an der Gesamtwaldfläche von untergeordneter Bedeutung. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Landesregierung derzeit kein Grund zur Besorgnis, dass ein Festhalten an den bestehenden Regelungen mit negativen Auswirkungen für das Ökosystem Wald verbunden ist.

Frage 7: Wie sollte im Lichte der Erfahrungen mit den Einschlägen des Solinger Holzhändlers aus Sicht der Landesregierung das Kahlschlagverbot im Landeswaldgesetz zukünftig gefasst werden, um massive Einschläge wie in Prenden, Weisen und am Fuchsbau zukünftig ausschließen zu können?

Zu Frage 7: Einschläge, die gegen die Vorschriften des Landeswaldgesetzes verstoßen, wie z.B. auf Flächen in Prenden, können durch Änderungen von Vorschriften nicht verhindert werden. Engere gesetzliche Grenzen greifen zunächst nur dort, wo die Waldbesitzer gewillt sind, sich an die bestehenden Vorschriften zu halten. Dies ist bei der großen Mehrheit der Waldbesitzer der Fall. Die wenigen Waldbesitzer, die sich nicht an die Regeln halten, können nur durch intensive Kontrollen vor Ort an gesetzwidrigen Handlungen gehindert werden. Mit Blick auf die Leistungsfähigkeit moderner Holzerntemaschinen verbleibt allerdings für die Vollzugsbehörden nicht viel Zeit, um Kahlschläge rechtzeitig zu entdecken und zu verhindern. So bleibt in diesen Fällen nur, die Verstöße zu verfolgen und zu ahnden. In diesem Lichte erscheint eine Änderung des Landeswaldgesetzes nicht geeignet, vergleichbare Fälle in Zukunft auszuschließen.